



Leitfaden der Jugendfeuerwehr Gaiserwald

vom 31. Oktober 2015



Leitfaden Jugendfeuerwehr Gaiserwald

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement beinhaltet die Ziele, die Organisation sowie die Verbindlichkeiten der Jugendfeuerwehr Gaiserwald.

Art. 2 Sinn und Zweck

Die Jugendfeuerwehr Gaiserwald ist eine Organisation der Feuerwehr Gaiserwald. Es soll vorab gefördert werden:

- Nachwuchsförderung für die Ortsfeuerwehr
- Grundausbildung für das Feuerwehrhandwerk
- Jugendarbeit
- Hilfsbereitschaft
- Kameradschaft
- Teamfähigkeit
- Disziplin
- Dialogbereitschaft
- Fachliche Kompetenz
- Soziales Verantwortungsbewusstsein
- Imagepflege

Art. 3 Ziel

Die Jugendlichen sollen mit 18 Jahren in die Ortsfeuerwehr übertreten können und beim Übertritt die Basiskenntnisse des Einführungskurses (EFK) für Neueingeteilte, für Motorspritze Typ II und Atemschutz mitbringen. Dies wird erreicht durch:

- Brandschutzerziehung, das Erlernen der Brandverhütung
- Faszination und Gefahren des Feuers aufzeigen
- Jugendliche für das Feuerwehrhandwerk begeistern
- Grundkenntnisse für den späteren Feuerwehrdienst vermitteln
- Nachwuchsförderung
- Führen und ausführen von Arbeiten und Aufträgen
- Förderung des Verantwortungsbewusstseins gegenüber der Gesellschaft
- Stufengerechte Unfallprävention vermitteln
- Aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken
- Sinnvolle Freizeitbeschäftigung betreiben
- Kameradschaft, Teamgeist pflegen
- Freude vermitteln

- Art. 4 Zugehörigkeit
Die JFw Gaiserwald ist als eigener Zug dem Feuerwehrkommando Gaiserwald unterstellt.

II. Jugendfeuerwehr insbesondere

1. Feuerwehrdienst

- Art. 5 Angehörige
Aktivmitglieder sind Mädchen und Knaben aus der Gemeinde Gaiserwald ab dem 12. Altersjahr. Übertritt in die aktive Feuerwehr kann nach dem vollendeten 17. Lebensjahr erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Kommando

- Art. 6 Eintritt
Jeweils auf Beginn eines neuen Kalenderjahres. Über die Aufnahme und Absage entscheidet das Kommando.

- Art. 7 Austritt
Austritte sind nur auf Ende Kalenderjahr möglich mit schriftlicher Begründung. Mitglieder, die gegen Sinn und Zweck oder die Ziele der JFw Gaiserwald mehrfach verstossen, werden vom Kommando ausgeschlossen.

- Art. 8 Beiträge
Es wird kein Unkostenbeitrag erhoben

- Art. 9 Übungsbesuche
Bei Fernbleiben ist Einzelabmeldung obligatorisch (an den Zugführer der JFw).
Mind. 80% der jährlichen Übungen müssen erfolgreich besucht werden.

- Art. 10 Entschädigung
Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr werden nicht entschädigt.

2. Organisation

- Art 11 Gliederung
Die Jugendfeuerwehr Gaiserwald gliedert sich in Stab und Klassen gemäss Organigramm der Feuerwehr Gaiserwald.

- Art. 12 Ausrüstung

1. *Persönliches Material*

Wird jedem AdJFw unentgeltlich zur Verfügung gestellt und darf nur im Rahmen von Übungen und Veranstaltungen der Feuerwehr getragen werden.

Es umfasst: 1 Helm, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Leder-Handschuhe, 2 T-Shirt, 1 Arbeitshose und 1 Arbeitsjacke (nicht Witterungsbeständig)
Regenbekleidung (Jacke und Hose) ist Sache jedes einzelnen AdJFw Gaiserwald.

Der AdJFw ist verpflichtet, das zur Verfügung gestellte Material sorgfältig zu behandeln und zu reinigen. Defektes Material ist zu melden und zu retablieren. Kleinere Mängel sind selbst zu beheben.
Nach Austritt aus der JFw bzw. Übertritt in die Feuerwehr hat der AdJF das zur Verfügung gestellte Material gereinigt zurückzugeben.

2. *Feuerwehrmaterial*

Das Feuerwehrspezifische Material wird von der Feuerwehr Gaiserwald zur Verfügung gestellt. Priorität besitzt die aktive Feuerwehr. Es wird darauf geachtet, beim Gebrauch grösste Sorgfalt zu wahren. Die Bedienung von Fahrzeugen darf nur unter Aufsicht und Anleitung der entsprechend ausgebildeten AdF erfolgen.

III. Ausbildung

Art. 13 Die JFw führt jährlich mindestens 8 Übungen durch.
Die Übungen finden in der Regel während den Monaten Februar bis November statt. Schulferien werden berücksichtigt.
Für den Übungsbetrieb gelten die Reglemente und die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen. Bei den Übungen wird pro AdJFw eine Ausbildungskontrolle geführt, gegliedert nach Sachgebieten.

Art. 14 Übungsplan
Der Ausbildungschef der JFw erstellt den Übungsplan und bestimmt die verantwortlichen Leiter. Als Leiter werden eingesetzt: Offiziere und Unteroffiziere der Feuerwehr Gaiserwald.
Offiziere mit besuchtem JFw-Weiterbildungskurs.

Art. 15 Einsätze
Die AdJFw kann zu freiwilligen Dienstleistungen (Verkehrsdienst und Figurant an Übungen) eingesetzt werden. Die Einsätze sind über den Kommandanten zu koordinieren und abzurechnen. Sie darf nicht ins Alarmdispositiv der Ortsfeuerwehr eingebunden werden.

IV. Versicherung

Art 16 Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der AdJFw. Die Jugendfeuerwehr Gaiserwald ist Mitglied der Versicherung Schweizerischen Feuerwehrverbandes SFV. Diese Versicherung versteht sich als Ergänzung zur Privaten Versicherung.

VI. Prävention „Cool & Clean“

Art. 17 Die Jugendfeuerwehr nimmt aktiv am Präventionsprogramm „Cool & Clean“ von Swiss Olympic teil und bekennt sich zu den fünf Commitments (Abmachungen).

1. Wir wollen unsere Ziele erreichen!
2. Wir verhalten uns fair!
3. Wir leisten ohne Doping!
4. Wir verzichten auf Tabak, Cannabis, jegliche Drogen und Alkohol, wenn Alkohol überhaupt, dann verantwortungsbewusst und unter Aufsicht.
5. Wir fördern die Persönlichkeitsbildung der AdJF durch eine attraktive Feuerwehrausbildung.

Gaiserwald 31. Oktober 2015